

des Vorliegens einer Gerichtsentscheidung erfolgt nach § 30a EGGVG. Gegen die Unterlassung einer Entscheidung nach § 21 schon zusammen mit der Kostenentscheidung nach → Rn. 56 ist mangels eines Rechtsschutzbedürfnisses zunächst noch keine Beschwerde zulässig. Vielmehr muss der Kostenschuldner den Kostenansatz abwarten und kann erst gegen ihn angehen (§ 66).

2. Gegen Erstgericht. Gegen die Entscheidung des Erstgerichts kann der Betroffene die Erinnerung und die einfache Beschwerde einlegen, § 66 II (BGH NJW-RR 2005, 1230; OLG Koblenz MDR 2013, 1366; OLG Naumburg FamRZ 2003, 385). Das gilt auch dann, wenn eine Partei die Erstentscheidung des LG in der Berufungsinstanz anfecht (OLG Celle JurBüro 1992, 329 (330)). Dabei ist ein Beschwerdewert von über 200 EUR erforderlich. II 2 ist aber nicht anzuwenden, wenn § 66 II 2 vorliegt, → § 66 Rn. 33 (OLG München MDR 2001, 1318). **49**

Eine **unzulässige** gerichtliche Entscheidung wird von demselben Gericht oder im Beschwerdeweg aufgehoben (OVG Hamburg Rpfleger 1986, 68). Die Entscheidung ist iÜ rechtskraftfähig (OVG Nordrhein-Westfalen FamRZ 1986, 493). **50**

3. Gegen Letztgericht. Gegen einen letztinstanzlichen Beschluss ist evtl. der Antrag auf eine Wiederaufnahme statthaft (OVG Nordrhein-Westfalen FamRZ 1986, 493; aA E. Schneider MDR 1987, 287 (288; aber zB §§ 578 ff. ZPO gelten uneingeschränkt)). **51**

Abschnitt 5. Kostenhaftung

Vorbemerkung zu § 22

Übersicht

I. Normzweck, Übersicht	1
II. Begriffe	3
1. Entstehung, Fälligkeit	4
2. Vorauszahlungspflicht	5
3. Vorschuss	6
III. Prozesskostenhilfe in Zivilsache	7
1. Grundsatz: Vorrang der §§ 114 ff. ZPO	8
2. Rechtszug	10
3. Wirkung	14
4. Aufhebung	17
5. Teilbewilligung	19
6. Kostenbehandlung	20
IV. Prozesskostenhilfe in Strafsache	21
V. Prozesskostenhilfe in Finanz-, Sozial- und Verwaltungssache	23

- I. Normzweck, Übersicht.** Der Abschnitt 5 regelt das öffentlich-rechtliche Verhältnis des Zahlungspflichtigen zur Gerichtskasse, zum Staat (BGH NJW-RR 1997, 510; OLG Köln NJW-RR 2003, 66). Er weicht von §§ 22 ff. GNotKG dahin ab, dass die Vorschriften über den Kostenschuldner einen eigenen Abschnitt bilden und dass die Regeln über die Fälligkeit, den Vorschuss und die Sicherstellung der Kosten ihrerseits in selbständigen vorangegangenen Abschnitten stehen. Das System zeigt die Bemühung um eine Abwägung der Interessen der Beteiligten einschließlich der Staatskasse zwecks einer Kostengerechtigkeit.
- Die Beziehung des Kostenschuldners zu einem **Dritten** und insbesondere die Frage der Kostenerstattung gegenüber dem Prozessgegner ist von der Frage der Zahlungspflicht gegenüber der Gerichtskasse sorgfältig zu trennen. Die Kostenerstattung wird in anderen Gesetzen geordnet, nämlich der ZPO und der StPO.
- II. Begriffe.** Es ist zwischen vier Begriffen zu unterscheiden.
- 1. Entstehung, Fälligkeit.** Dazu → Vor § 6 Rn. 2.
- 2. Vorauszahlungspflicht.** Dazu → Vor § 6 Rn. 3.
- 3. Vorschuss.** Dazu → Vor § 6 Rn. 3.
- III. Prozesskostenhilfe in Zivilsache.** Es sind sechs Aspekte zu beachten.
- 1. Grundsatz: Vorrang der §§ 114 ff. ZPO.** Das Prozesskostenhilfverfahren ist als solches grundsätzlich gerichtskostenfrei, § 1 I 1 Nr. 1 (BPatGE 46, 38 = GRUR 2003, 87 (88)). Die Vorschriften über die PKH der ZPO gehen denen des Abschnitts 5 vor (OLG Koblenz JurBüro 1980, 1693).
- Vgl. auch §§ 20–24 AUG.
- 2. Rechtszug.** Das Gericht muss die PKH für jede Instanz besonders bewilligen, auch im Verfahren nach dem AUG. Der Begriff der Instanz ist dabei derselbe wie bei § 35.
- Die für das **Mahnverfahren** nach §§ 688 ff. ZPO bewilligte PKH erstreckt sich auch auf das nachfolgende streitige Verfahren nach § 697 ZPO über denselben Anspruch. Denn es ist ein entsprechender Willen des Gerichts anzunehmen, und es handelt sich ja praktisch um dasselbe Verfahren.
- Eine PKH erstreckt sich **nicht auf die folgenden Fälle:** Der Rechtsstreit geht nach einer Verweisung nach § 281 ZPO vor einem anderen Gericht fort; der Rechtsstreit findet seine Fortsetzung nach einer Zurückverweisung zB nach § 538 II ZPO; neben dem bereits laufenden Hauptprozess beginnt ein Verfahren auf den Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung nach §§ 916 ff., 935 ff. ZPO, und umgekehrt; gegenüber der bereits anhängigen Klage erhebt der Bekl. eine Widerklage; es erfolgt eine Anschließung zB nach § 524 ZPO; der Kläger erweitert die bisherige Klageforderung nach §§ 263, 264 ZPO.

Soweit das Gericht die PKH zulässigerweise **rückwirkend** gewährt hat, ist dieser Umstand auch für die Kostenhaftung maßgebend. Ohne eine Rückwirkung wirkt die Bewilligung der PKH allerdings nur für die Zukunft. Freilich braucht das Gericht seinen Ausspruch nicht ausdrücklich zu formulieren. Sein Wille, die PKH rückwirkend zu gewähren, muss nur eindeutig erkennbar sein.

3. Wirkung. Die PKH bewirkt nach § 122 ZPO, dass die Staatskasse rückständige und entstehende Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) einschließlich etwaiger Kosten des Gerichtsvollziehers nur nach den gerichtlichen Bestimmungen geltend machen darf. Das gilt gegenüber der Partei. Wenn das Gericht eine PKH dem Kläger, dem Berufungskläger oder dem Revisionskläger bewilligt hat, gilt das nach Maßgabe des § 122 II ZPO auch dem Gegner gegenüber (BVerfG NJW 1999, 3186), es sei denn, der Mittellose wäre ein sog. Übernahmeschuldner (BVerfG NJW 2000, 3271; OLG Karlsruhe NJW 2000, 1121; OLG Koblenz NJW 2000, 1122). Vgl. aber auch § 31 II 1. Im Verfahren nach dem AUG tritt sogar grundsätzlich eine endgültige gesetzliche Befreiung ein. Vgl. auch § 59 RVG. Die PKH bewirkt ferner eine Befreiung von Sicherungspflichten für die Prozesskosten nach § 110 ZPO.

Wenn der Unterstützte als ein **Streitgenosse** nach §§ 59 ff. ZPO klagt, ist der Prozessgegner nur befreit, falls sämtliche Streitgenossen eine PKH erhalten haben. Der Prozessgegner ist nur für die Verteidigung befreit, nicht für einen Angriff, etwa eine Widerklage, eine Anschließung usw., auch nicht für eine von ihm betriebene Zwangsvollstreckung.

Die Befreiung wirkt nicht, soweit **bereits** vor der Bewilligung **eine Zahlung erfolgt** ist. Daher ist die Gerichtskasse zur Rückzahlung solcher Beträge nicht verpflichtet (OLG Düsseldorf JurBüro 1990, 381; OLG Schleswig SchIfA 1990, 57; Meyer Rn. 11; aA OLG Hamburg MDR 1997, 1287; LG Hamburg JurBüro 1999, 477).

4. Aufhebung. Soweit das Gericht die PKH widerruft oder aufhebt, muss die Gerichtskasse die fraglichen Beträge einziehen, § 124 ZPO (AG Koblenz FamRZ 1999, 1291). Die Einziehung vom Prozessgegner kann für die ihm und für die dem Unterstützten erlassenen Gebühren und Auslagen erfolgen, soweit das Gericht den Prozessgegner rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt hat oder soweit der Rechtsstreit ohne ein Urteil über die Kosten beendet ist (§ 125 II ZPO). Das letztere liegt vor, wenn die Parteien den Rechtsstreit seit geraumer Zeit nicht betreiben und wenn eine Fortsetzung nicht in einer baldigen sicheren Aussicht steht. Das Gericht muss die Gerichtskosten ferner dann vom Prozessgegner einziehen, wenn er sie nach § 29 übernommen hat.

Gegen die Zahlungsanordnung steht dem Betroffenen die **sofortige Beschwerde** 18 nach § 127 II 2 ZPO zu. Das gilt auch für den beigeordneten Anwalt. Rechtsbehelfsbelehrung, Verstoß: §§ 5b, 68 II 2.

5. Teilbewilligung. Soweit das Gericht die PKH nur für einen Teil des Rechtsstreits bewilligt hat, wirkt die Befreiung für den Unterstützten und den Prozessgegner dementsprechend beschränkt (OLG München NJW-RR 1997, 895). Es sind also zunächst die Gebühren aus dem Gesamtwert zu errechnen und dann diejenigen Gebühren abzuziehen, die sich aus dem durch die PKH bewilligten Teilwert ergeben. Auch eine Vorwegleistungspflicht ermäßigt sich entsprechend.

6. Kostenbehandlung. Über die Behandlung der Kosten in einer PKH-Sache 20 durch den Kostenbeamten vgl. ferner § 9 KostVfg.

IV. Prozesskostenhilfe in Strafsache. In einer Strafsache kommt eine PKH nur 21 für denjenigen Privatkläger oder für denjenigen Nebenkläger in Betracht, der unter den Voraussetzungen des § 16 einen Vorschuss zahlen muss. Eine PKH ist allerdings auch für die Widerkläger statthaft. Er braucht freilich keinen Vorschuss zu leisten.

Der **Beschuldigte** kann keine PKH erhalten. Soweit eine PKH in Betracht 22 kommt, sind die §§ 114 ff. ZPO entsprechend anzuwenden (§ 379 StPO).

V. Prozesskostenhilfe in Finanz-, Sozial- und Verwaltungssache. In einem 23 Verfahren vor den Finanz-, Sozial- oder Verwaltungsgerichten gelten §§ 114 ff. ZPO entsprechend (§ 142 FGO, § 73a SGG, § 166 VwGO).

Streitverfahren, Bestätigungen und Bescheinigungen zu inländischen Titeln

22 ¹In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme der Restitutionsklage nach § 580 Nummer 8 der Zivilprozessordnung sowie in Verfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14, Absatz 2 Nummer 1 bis 3 sowie Absatz 4 schuldet die Kosten, wer das Verfahren des Rechtszugs beantragt hat. ²Im Verfahren, das gemäß § 700 Absatz 3 der Zivilprozessordnung dem Mahnverfahren folgt, schuldet die Kosten, wer den Vollstreckungsbescheid beantragt hat. ³Im Verfahren, das nach Einspruch dem Europäischen Mahnverfahren folgt, schuldet die Kosten, wer den Zahlungsbefehl beantragt hat. ⁴Die Gebühr für den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs schuldet jeder, der an dem Abschluss beteiligt ist.

^{II} ¹In Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen ist Absatz 1 nicht anzuwenden, soweit eine Kostenhaftung nach § 29 Nummer 1 oder 2 besteht. ²Absatz 1 ist ferner nicht anzuwenden, solange bei einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz nicht feststeht, wer für die Kosten nach § 29 Nummer 1 oder 2 haftet, und der Rechtsstreit noch anhängig ist; er ist jedoch anzuwenden, wenn das Verfahren nach Zurückverweisung sechs Monate geruht hat oder sechs Monate von den Parteien nicht betrieben worden ist.

^{III} In Verfahren über Anträge auf Ausstellung einer Bestätigung nach § 1079 der Zivilprozessordnung, einer Bescheinigung nach § 1110 der Zivilprozessordnung oder nach § 57, § 58 oder § 59 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes schuldet die Kosten der Antragsteller.

^{IV} ¹Im erstinstanzlichen Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz ist Absatz 1 nicht anzuwenden. ²Die Kosten für die Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren schuldet der Anmelder. ³Im Verfahren über die Rechtsbeschwerde nach § 20 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes schuldet neben dem Rechtsbeschwerdeführer auch der Beteiligte, der dem Rechtsbeschwerdeverfahren auf Seiten des Rechtsbeschwerdeführers beigetreten ist, die Kosten.

Übersicht

I. Normzweck, Übersicht	1
II. Bürgerlicher Rechtsstreit (I)	3
1. Grundsatz: Haftung des Antragstellers	4
2. Begriff des Antragstellers	6
3. Mehrheit von Antragstellern	8
4. Rechtszug	11
5. Kostenentscheidung zulasten des Prozessgegners	14
6. Prozessübernahme	15
7. Nach Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid oder Europäischen Zahlungsbefehl	16
8. Nach Prozessvergleich	17
III. Arbeitsgerichtsverfahren (II)	18
IV. Europäischer Vollstreckungstitel, AVAG (III)	19
V. Kapitalanleger-Musterverfahren (IV)	20
1. Erstinstanzliches KapMuG-Musterverfahren (IV 1, 2)	20
2. KapMuG-Rechtsbeschwerdeverfahren (IV 3)	22

- 1 I. Normzweck, Übersicht.** Die Vorschrift enthält in I–III den Grundsatz, dass der Antragsteller als der Veranlasser in den dort genannten Verfahren ohne eine Rücksicht auf ihren Ausgang ein Kostenschuldner ist (OLG Köln NJW-RR 2010, 929; OLG Oldenburg JurBüro 2006, 147; OLG Stuttgart MDR 1987, 1035 (1036)). Neben ihm haftet nach § 29 derjenige gemäß § 31 I als derjenige Gesamtschuldner, dem das Gericht die Kosten durch eine unbedingte Entscheidung auferlegt hat oder der sie übernommen hat. Gegenüber einem Dritten entsteht eine Einigungsgebühr nach I 4 nur insoweit, als er sich am Verfahren beteiligt. Gegenüber dem Verurteilten und gegenüber einem Kostenübernehmer ist der Antragsteller lediglich ein sog. Zweitschuldner nach § 31 II (OLG Karlsruhe JurBüro 1995, 42 (43)). Diese Haftung

kann zB bei einer Zahlungsunfähigkeit des Erstschuldners eintreten. Zum Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit → § 48 Rn. 1. Eine Vorauszahlungs- oder Vorschusspflicht ergibt sich aus §§ 10 ff.

Im **Arbeitsgerichtsverfahren** gelten die Abweichungen nach II. Beim **Europäischen Vollstreckungstitel** nach §§ 1079 ff. ZPO und beim **AVAG** gelten Sonderregeln nach III. Im erstinstanzlichen Verfahren nach dem **KapMuG** (→ Rn. 20 ff.) gibt es nach IV 1 keinen Antragschuldner, sondern es ist auf § 29 zurückzugreifen. Demgegenüber erweitert sich für das zugehörige Rechtsbeschwerdeverfahren nach §§ 20, 26 KapMuG die Haftung des Rechtsbeschwerdeführers (Antragstellers) um eine Haftung auch desjenigen Beteiligten, der dem Rechtsbeschwerdeführer beigetreten ist und deshalb eine Rechtsstellung nach § 14 KapMuG hat.

II. Bürgerlicher Rechtsstreit (I). Ein einfacher Grundsatz erweist sich im Einzelnen als oft problematisch. Zur Vereinbarkeit von I mit dem Unionsrecht BGH NVwZ-RR 2014, 943.

1. Grundsatz: Haftung des Antragstellers. Es geht nur um die Staatskasse, nicht um den Gegner. Der jeweilige Antragsteller haftet der Staatskasse grundsätzlich für sämtliche Gebühren und Auslagen der Instanz (OLG Hamburg MDR 1984, 413; OLG Köln NJW-RR 2003, 66; aA OLG Bremen JurBüro 1976, 349; KG Rpfleger 1980, 121 (aber → Vor § 22 Rn. 1)). Das gilt unabhängig von PKH für den Gegner nach §§ 114 ff. ZPO (LG Flensburg JurBüro 2007, 39 mzustAnm Meyer). Der Antragsteller haftet auch für diejenigen Kosten, die eine bloße Verteidigungsmaßnahme des Bekl. veranlasst hat (KG MDR 1984, 154; OLG Karlsruhe NJW-RR 2010, 499; aber auch → Rn. 7), oder für diejenigen des Nachverfahrens nach einem Vorbehalturteil zB nach § 600 ZPO. Der Antragsteller haftet ferner für die Gebühren eines solchen Zeugen, den das Gericht lediglich auf eine Veranlassung des Prozessgegners geladen hat.

Allerdings entlastet den Antragsteller praktisch die **Vorschusspflicht** nach § 17. Soweit der Prozessgegner eine PKH erhalten hat, gilt § 31 III Hs. 1. Wegen der Dokumentenpauschale nach KV 9000 und Versendungsauslagen nach KV 9003 ist § 28 zu beachten.

2. Begriff des Antragstellers. Antragsteller ist meist (Ausnahme → Rn. 7) nur die Partei selbst, nicht der gesetzliche Vertreter und auch nicht der ProzBev nach § 81 ZPO (OLG Brandenburg JurBüro 2007, 659 (660); VG Braunschweig NVwZ-RR 2003, 911 (912); Weis AnwBl 2007, 529). Das sollte der ProzBev schon zur Vermeidung von Umsatzsteuerproblemen bei der Antragstellung zum Ausdruck bringen (Bohnenkamp JurBüro 2007, 569 (570); Feuersänger MDR 2005, 1391). **Beispiele: Abtretung: Kein** Antragsteller ist der Abtretende wegen solcher Kosten, in die das Gericht den neuen Gläubiger verurteilt hat, zumindest nicht wegen eines angeblichen Scheinvertrags.

Anschlussberufung: → „Klagerücknahme“.

Anwalt ohne Auftrag: Antragsteller ist derjenige Antrag, der ohne einen Auftrag klagt oder ein Rechtsmittel einlegt usw, nicht etwa sein „Auftraggeber“ (OLG Hamburg MDR 2001, 1192).

Das gilt unabhängig davon, ob der Anwalt für sich **persönlich** handeln wollte (OLG Koblenz JurBüro 1997, 536). Außerdem haftet die Partei aber zunächst insoweit, als sie von dem Antrag, Rechtsmittel usw eine Kenntnis hatte oder den Vorgang verhindern konnte (BGH NJW-RR 1997, 510 mzustAnm Meyer JurBüro 1997, 289); OLG Koblenz MDR 2005, 778; OLG Köln NJW-RR 2003, 66) oder soweit sie ihn genehmigte (OLG Hamburg MDR 2001, 1192; OLG Koblenz JurBüro 1997, 536).

Auch → „keine Vertretungsmacht“.

Beklagter: Antragsteller ist er, soweit er zum Angriff übergeht. Dann haftet er für die durch seinen Antrag veranlassten Kosten der Instanz. Das gilt zB: Für den eigenen Antrag auf die Durchführung des streitigen Verfahrens nach § 696 I 1 ZPO (OLG Oldenburg AGS 2016, 576; OLG Karlsruhe JurBüro 1995, 42 (43); LG Koblenz JurBüro 1996, 205; aA KG AGS 2018, 18; OLG Koblenz AGS 2015, 397); für die Widerklage, die stets ein Angriff ist, auch soweit sie nur eine Verteidigung bezweckt (OLG Hamburg MDR 1989, 272); für einen eigenen Antrag im selb-

ständigen Beweisverfahren nach §§ 485 ff. ZPO, → KV 1610 Rn. 4 (OLG Celle BauR 2009, 283; KG MDR 2007, 986; aA OLG München NJW-RR 1997, 318 (aber es beginnt ein eigenes Verfahren)); für die Hilfsaufrechnung des Rechtsmittelführers (KG MDR 1984, 154).

Dagegen ist die Hilfsaufrechnung des Bekl. in der ersten Instanz *kein* eigener Angriff (LG Dresden JurBüro 2003, 321 (322)); folglich bleibt der Kläger auch insoweit der Antragsteller).

Berufung ohne Auftrag: Wenn ein Anwalt der ersten Instanz ohne einen besonderen Auftrag Berufung einlegt, haftet die von ihm vertretene Partei. Denn der Anwalt handelt im Rahmen seiner Prozessvollmacht nach § 81 ZPO.

Dritter: Kein Antragsteller ist ein zu Unrecht in den Prozess hineingezogener Dritter, soweit er sich nur zulässig wehrt, etwa durch einen Einspruch (LG Berlin Rpfleger 1983, 369; Anscheinsvollmacht zu seinen Gunsten).

Erbe: Antragsteller ist auch der nach Aufhebung der Nachlassverwaltung anstelle des Nachlassverwalters in das Verfahren eintretende Erbe (BGH ZEV 2018, 393).

Festsetzung: Antragsteller ist der dieses Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG betreibende Anwalt (OLG Brandenburg JurBüro 2007, 659 (660)).

Genehmigung: → „Anwalt ohne Auftrag“.

Hilfsaufrechnung: → „Beklagter“.

Klagerücknahme: Kein Antragsteller ist der Bekl. bei einer Zustimmung zu einer Klagerücknahme nach § 269 ZPO. Das gilt selbst dann, wenn dadurch eine Anschlussberufung nach § 524 ZPO hinfallig wird, § 522 I ZPO.

Mahnverfahren: → „Beklagter“.

Partei kraft Amts: Antragsteller ist auch sie. Sie haftet freilich nur mit dem verwalteten Vermögen. Partei kraft Amts sind zB der Insolvenzverwalter, der Nachlassverwalter, der Zwangsverwalter, der Testamentsvollstrecker.

Prozesskostenhilfe: Wer sie erfolglos beantragt hat, haftet für die Auslagen des Verfahrens nach § 118 ZPO, etwa für Zeugenentschädigung und für eine Sachverständigenvergütung.

Prozessstandschaft: Bei einer Prozessstandschaft oder Prozessgeschäftsführung haftet der Antragsteller, nicht der Berechtigte. Das gilt zB dann, wenn jemand ein fremdes Recht verfolgt, etwa der Einziehungsabtreternehmer.

Selbständiges Beweisverfahren: → „Beklagter“.

Streithilfe: Kein Antragsteller ist derjenige Streithelfer nach §§ 66 ff. ZPO, der ebenso wie die unterstützte Hauptpartei ein Rechtsmittel eingelegt hat und die durch die Streithilfe verursachten Kosten tragen muss, während die unterstützte Hauptpartei die übrigen Kosten tragen soll. Denn er ist nur ein Gehilfe. Auch zählen seine Kosten nicht zu denjenigen des Rechtsstreits, also der Partei.

Daher wird derjenige Streitgehilfe, der das von der Hauptpartei eingelegte

Rechtsmittel allein weiterführt, auch nicht dadurch zum Kostenschuldner, dass die Hauptpartei ihren Klaganspruch nunmehr an ihn abgetreten hat und dass er den Rechtsstreit daher nunmehr im eigenen Interesse weiterführt. Legt er aber allein ein Rechtsmittel ein, ist er wegen § 51 ZPO dann, wenn sich die Partei am Rechtsmittel nicht beteiligt, auch für die Kosten des Rechtsmittels Gebührenschuldner. → Rn. 11 ff.

Keine Vertretungsmacht: Der Vertreter ohne Vertretungsmacht ist grds. selbst der alleinige Antragsteller (OLG Hamburg MDR 2001, 1192; OLG Köln NJW-RR 2003, 66; Meyer JurBüro 1997, 288). Die Grundgedanken zur Anscheinsvollmacht gelten freilich auch hier (Paulus/Henckel NJW 2003, 1692). § 29 Nr. 2 bleibt anzuwenden. Auch → „Anwalt ohne Auftrag“.

Widerkläger: → „Beklagter“.

Soweit der Widerkläger nach der **Erdledigung der Klage** den Prozess weiter betreibt, ist er von diesem Zeitpunkt an der alleinige Antragsteller (OLG Hamburg MDR 1989, 272). Dasselbe gilt dann, wenn er die abgewiesene Widerklage in der zweiten Instanz weiter verfolgt.

Zwischenurteil: Antragsteller ist der Kläger unabhängig davon, auf wessen Prozesshandlung ein Zwischenurteil nach §§ 280, 302 ZPO beruht.

3. Mehrheit von Antragstellern. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner nach §§ 31 I, 32 I 1 (OLG Karlsruhe JurBüro 1995, 42 (43)). Ihre Haftung setzt nicht voraus, dass ihre Anträge denselben Streitgegenstand betreffen. Wenn zB zwei Streitgenossen nach §§ 59 ff. ZPO ihre ganz selbständigen Forderungen in derselben Klage verbinden, sind die Streitgegenstände zusammenzurechnen. Für die Gerichtsgebühren haftet jeder Streitgenosse, soweit der Betrag für beide übereinstimmt, als Gesamtschuldner mit anderen Streitgenossen. Bei einer Klage und Widerklage oder bei wechselseitigen Rechtsmitteln haften beide Parteien als Gesamtschuldner, soweit der Streitgegenstand derselbe ist.

Soweit der **Streitgegenstand verschieden** ist, haftet nach § 32 I 2 jeder Teil für die durch das Verfahren über seine selbständigen Anträge entstandenen Kosten (OLG Koblenz NJW-RR 1997, 1024). Eine gesamtschuldnerische Haftung tritt also nur für denjenigen Teil ein, der etwa gleich ist. Ferner haften beide für denjenigen Betrag, um den die nach dem gesamten Streitgegenstand berechnete Gebühr hinter den getrennt berechneten Gebühren zurückbleibt.

Hat ein **Streitgenosse** eine **Gebührenfreiheit** nach § 2, schuldet der Antragsteller nur die Hälfte der Gebühren, also nach → § 2 Rn. 22, 23 in Höhe desjenigen Betrags, in der für ihn eine Ausgleichsmöglichkeit nach § 426 BGB entfällt. Ein Zwischenantrag nach §§ 302 IV, 600 II, 717 II, III ZPO ist wie eine Widerklage zu behandeln.

4. Rechtszug. Kostenschuldner ist jeder, der den Antrag für den Rechtszug wirksam gestellt hat (BFHE 121, 304; BPatGE 32, 11 = GRUR 1991, 309 (313); OLG Karlsruhe JurBüro 1995, 42 (43)). Der Widerkläger ist also für die Kosten der Widerklage Kostenschuldner (OLG München MDR 2003, 1077 (1078) mzustAnm Hartung). Der Kläger haftet nicht für die Mehrkosten der Hilfsaufrechnung des Bekl. (OLG Oldenburg JurBüro 2006, 147). Der Begriff des Rechtszugs ist derselbe wie bei § 35. Im Rechtsmittelverfahren ist der Rechtsmittelführer Antragsteller. Der Widerspruch gegen einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung nach §§ 916 ff., 935 ff. ZPO bringt keinen neuen Rechtszug. Natürlich ist bei einer versehentlichen nochmaligen Einreichung derselben Klage usw nicht nochmals zu zahlen (OLG München MDR 2001, 896).

Die Kosten sind **nach den Rechtszügen getrennt zu behandeln**. Der prozessuale und der kostenrechtliche Rechtszugsbegriff sind evtl. unterschiedlich (OLG Karlsruhe JurBüro 1995, 42 (43)). Es findet keine Verrechnung von einer Instanz auf die andere statt.

Beispiele zur Frage eines Rechtszugs:

Anschlussberufung: Eine unselbständige Anschlussberufung nach § 524 ZPO ist zwar kein Rechtsmittel. Wenn sie aber besondere Kosten verursacht, dann ist der sich anschließende insofern Kostenschuldner (OLG München JurBüro 1975, 1231; Mümmler JurBüro 1977, 1501 (1503)).

Arrest, einstweilige Verfügung: Derselbe Rechtszug ist das Anordnungs- und das Widerspruchsverfahren nach § 924 ZPO.

Verschiedene Rechtszüge sind einerseits das Anordnungsverfahren, andererseits das Änderungs- und Aufhebungsverfahren nach § 927 ZPO; erst recht einerseits das Eilverfahren, andererseits der Hauptprozess.

Dritter: Soweit die Parteien in einem Vergleich solche Ansprüche mitvergleichen, die nicht Gegenstand des Rechtsstreits sind, ist jeder Beteiligte Kostenschuldner, → Rn. 17, also auch ein beitretender Dritter.

Mahnverfahren: Verschiedene Rechtszüge sind das Mahnverfahren nach §§ 688 ff. ZPO und das anschließende streitige Verfahren nach § 697 ZPO (KG Rpfleger 1980, 121; OLG Karlsruhe JurBüro 1995, 42 (43); OLG München MDR 1984, 948). Der Antragsteller haftet für die Kosten des streitigen Verfahrens dann, wenn er es nach § 696 I 1 ZPO verlangt hatte (KG Rpfleger 1977, 386; Mümmler JurBüro 1977, 1501 (1505)).

Nachverfahren: Derselbe Rechtszug ist das Verfahren bis zum Vorbehaltsurteil zB nach §§ 302, 599 ZPO und das zugehörige Nachverfahren nach § 600 ZPO.

Prozesskostenhilfe: Verschiedene Rechtszüge sind das Bewilligungsverfahren nach §§ 114 ff. ZPO und das Hauptverfahren nach §§ 253 ff. ZPO.

Schiedsrichterliches Verfahren: Derselbe Rechtszug ist das Verfahren nach §§ 1025 ff. ZPO und ein Widerspruchsverfahren.

Selbständiges Beweisverfahren: Verschiedene Rechtszüge sind das Verfahren nach §§ 485 ff. ZPO und der zugehörige Hauptprozess (KG JurBüro 1976, 1384; OLG Schleswig JurBüro 1977, 1626).

Vergleich: → „Dritter“.

Vermögensauskunft: Derselbe Rechtszug ist das Vollstreckungsverfahren und das Verfahren nach §§ 802a ff. ZPO. **Verschiedene** Rechtszüge sind das Erkenntnisverfahren und das Auskunftsverfahren.

Versäumnis: Derselbe Rechtszug ist das Verfahren auf Grund eines rechtzeitigen Einspruchs nach § 338 ZPO gegen ein Versäumnisurteil (OLG München MDR 1984, 948) JurBüro 2003, 7. Rechtszüge sind das Verfahren bis zum Versäumnisurteil und dasjenige auf Grund eines Einspruchs des Bekl. in Verbindung mit einem Wiedereinsetzungsantrag nach §§ 233 ff. ZPO nach der formellen Rechtskraft nach § 705 ZPO.

Verweisung: Derselbe Rechtszug ist das Verfahren vor und nach einer Verweisung nach § 281 ZPO, solange kein anschließendes Rechtsmittel ergeht.

Vorbescheid: Derselbe Rechtszug ist das Verfahren vor und nach einem Vorbescheid zB nach § 90 FGO oder nach § 84 VwGO.

Wiederaufnahme: Verschiedene Rechtszüge sind das Erkenntnisverfahren nach §§ 253 ff. ZPO und das Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 578 ff. ZPO. **Nicht anzuwenden** ist I 1 nach seinem Text bei § 580 Nr. 8 ZPO.

Zurückverweisung: Es gilt dasselbe wie bei „Verweisung“.

Zwischenstreit: Derselbe Rechtszug ist der Hauptprozess nach §§ 253 ff. ZPO und ein Zwischenstreit zB nach § 71 ZPO.

- 14 **5. Kostenentscheidung zulasten des Prozessgegners.** Die Haftung des Antragstellers bleibt auch insoweit bestehen, als das Gericht in einer Entscheidung dem Prozessgegner nach §§ 91 ff. ZPO Kosten auferlegt hat. Der Antragsteller und der Prozessgegner haften dann gesamtschuldnerisch. Soweit das Gericht dem Antragsteller in der Entscheidung keine Kosten auferlegt hat, haftet er allerdings nur als Zweitschuldner nach § 31 II 1. Vgl. aber bei PKH § 31 II 2. Die Haftung nach § 22 und diejenige nach § 29 hat nicht stets denselben Umfang.
- 15 **6. Prozessübernahme.** Soweit ein Dritter nach §§ 75 ff., 265 f. ZPO den Prozess übernimmt, haftet der bisherige Antragsteller neben dem Übernehmer gesamtschuldnerisch für die bis zur Übernahme entstandenen Kosten.
- 16 **7. Nach Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid oder Europäischen Zahlungsbefehl.** Auf Grund des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbescheid oder gegen einen Zahlungsbefehl nach der VO (EG) Nr. 1896/2006, erfolgt anders als nach dem Widerspruch gegen den zugrunde liegenden Mahnbescheid eine Abgabe an das Gericht des streitigen Verfahrens von Amts wegen, § 700 III 1 ZPO. In diesem Verfahren ist nach I 4 Hs. 2 Schuldner der Gebühren und Auslagen derjenige, der den Vollstreckungsbescheid beantragt hat (OLG Düsseldorf JurBüro 2002, 90; N. Schneider JurBüro 2003, 4 (7)), also nicht etwa der Einspruchsführer. Er ist für den dem Einspruch folgenden Verfahrensabschnitt bis zum Beginn des streitigen Verfahrens auch kein Entscheidungsschuldner. Das streitige Verfahren beginnt erst mit dem Eingang der Akten beim Gericht, an das das Mahngericht abgegeben hat.
- 17 **8. Nach Prozessvergleich.** Schuldner der Gebühr KV 1900 ist nach I 4 jeder am Vergleich Beteiligte. Denn jeder ist infolge einer Beantragung der Protokollierung oder einer gerichtlichen Feststellung nach § 278 VI 1 ZPO Antragsteller. Alle Beteiligten haften als Gesamtschuldner nach § 31 I. Das gilt schon wegen der Anträge unabhängig von einer etwaigen vergleichsweisen Kostenübernahme. Auch ein beigetretener Dritter wird als Beteiligter Antragsteller.
- 18 **III. Arbeitsgerichtsverfahren (II).** In einer Abweichung von I haftet der Antragsteller im arbeitsgerichtlichen (Urteils-)Verfahren nach II 1 nicht, soweit ein Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 oder ein Übernahmeschuldner nach § 29 Nr. 2 vorhanden ist. Solange ein solcher Schuldner nach einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz noch nicht feststeht und der Prozess noch anhängig